

Satzung der Dorfgemeinschaft Dreilingen - Niebeck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Dreilingen – Niebeck.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in 29578 Dreilingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verschönerung der Dörfer durch Pflanzmaßnahmen sowie durch Pflege der öffentlichen Anlagen und des Dorf- und Spielplatzes, die Unterstützung von Seniorenveranstaltungen, die Stärkung der Gemeinschaft der Bürger durch die Ausrichtung von Traditionsveranstaltungen, die Aufarbeitung der Geschichte der Dörfer durch Vornahme des Grenzbegehens sowie Dokumentation der geschichtlichen Entwicklung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr.

Zur Verwirklichung sucht der Verein die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmungen, die seine Ziele unterstützen.

Durch Förderung der Eigeninitiative und Eigenleistung soll die Bereitschaft, soziale Verantwortung für das dörfliche Gemeinwesen zu übernehmen, gestärkt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gegeben werden und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und Ordnungen anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende, die mindestens 4 Wochen vorher beim Verein eingegangen sein muss.

Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Auslagenersatz und pauschale Vergütungen

Alle Tätigkeiten im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können der Vorstand und andere Vereinsmitglieder für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Funktionsbezogene, nachgewiesene Auslagen wie z. B. Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. können auf Antrag erstattet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.

Die Nutzung des Inventars des Vereins durch die Mitglieder regelt eine Ordnung, die vom Vorstand erlassen wird. Alle Mitglieder sind berechtigt, das Inventar des Vereins im Rahmen der Nutzungsordnung zu benutzen.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Zur Nutzung des Stimmrechts und des passiven Wahlrechts ist eine sechsmonatige ununterbrochene Mitgliedschaft erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und sich satzungs- und ordnungsgemäß zu verhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Beiträge erheben. Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenwartes
- d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- f) Beratungen und Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang im Dreilinger Bekanntmachungskasten am „Untypischen“ Gasthaus, Unterlüßer Str. 8 in 29578 Dreilingen eingeladen.

Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte des Vorstands sowie 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; soweit keiner widerspricht, werden Beschlüsse durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem.

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftwart
5. Inventarverwalter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand kann zur Regelung des Vereinslebens verbindliche Richtlinien erlassen.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer der zwei Vorsitzenden anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende schriftlich oder mündlich ein. Eine besondere Ladungsfrist ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl des Vereins er erfordert.

Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den 1. Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Eine fernmündliche, schriftliche oder in elektronischer Form erfolgte Stimmabgabe ist zulässig. Über die Vorstandssitzungen erstellt der Vorstand intern ein formloses Ergebnisprotokoll.

Alleinige Zuständigkeit Vorstands:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder insgesamt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, das Rechnungswesen des gesamten Vereins, die sachgerechte Mittelverwendung laufend zu überwachen, den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Kassenprüfern und dem Kassenwart unterzeichnet sein muss.

Es ist ihnen gestattet, jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenworts und der übrigen Vorstandsmitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Wegfall des Vereinszwecks/Satzungsänderung/Auflösung/Ausgliederung/Verschmelzung des Vereins

Die Ausgliederung eines Teils, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Versammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Suderburg oder deren Rechtsnachfolger. Die Verwendung muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Dorfgemeinschaft Dreilingen – Niebeck erfolgen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung im Feuerwehrgerätehaus in Dreilingen am 26. April 2013 verabschiedet.

gez. **Die Gründungsmitglieder**

Satzungsänderung gem. Vorstandsbeschluss vom 21.06.2013 aufgrund Ermächtigung in §12 der Satzung.

Günther Winkelmann
 Kathrin Schwieger
 Winfried Schwieger
 Tina Winkelmann